

B E S C H L U S S

Arbeitsgemeinschaft Ärzte / Ersatzkassen

anstelle der 261. Sitzung

(schriftliche Beschlussfassung)

**Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32229
in den Abschnitt 32.3.3**

zum 1. Juli 2012

**B 936 Anstelle der 261. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft
 Ärzte/Ersatzkassen
 Schriftliche Beschlussfassung zum 1. Juli 2012**

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

**1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32229 in den
Abschnitt 32.3.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

32229 Untersuchung der von-Willebrand-Faktor-Multimere

Obligater Leistungsinhalt

- Darstellung der nieder- mittel- und hochmolekularen Formen des von-Willebrand-Faktors einschließlich der Tripletstrukturen,
- Dokumentation (fotografisch und/oder densitometrisch),
- Klassifikation pathologischer Befunde gemäß VWD-Klassifikation

75,00 €

Die Gebührenordnungsposition 32229 ist bei Patienten mit bekanntem oder mit Verdacht auf ein familiäres von-Willebrand-Syndrom sowie bei unklarer angeborener oder erworbener (z.B. lymphoproliferative, myeloproliferative Erkrankungen, Herzfehler, Herzleistungssysteme) Blutungsneigung berechnungsfähig und setzt den vorherigen Ausschluss eines Faktorenmangels, einer Thrombopenie oder einer Thrombozytenfunktionsstörung durch Aggregationshemmer als Ursache der Blutungsneigung voraus.

Gültig ab 1. Juli 2012

Protokollnotiz:

Die Aufnahme der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32229 ist verbunden mit einer Überprüfung der Leistungsentwicklung für diese Gebührenordnungsposition, für die eine notwendige Leistungshäufigkeit nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand von rund 8.000 Untersuchungen pro Jahr bundesweit angenommen wird.

Spätestens zwei Jahre nach Einführung dieser Leistungen werden die Partner der BMV die Leistungsentwicklung überprüfen und bei Überschreiten der angenommenen Frequenz Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Mengensteuerung, die auch eine Anpassung der Bewertung beinhalten können, beschließen.

Berlin, 16. Mai 2012

**Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32229
in den Abschnitt 32.3.3 (EKV)**



GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.



ke

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.